

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

25.5.1928 (No. 122)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karl-Friedrich-
Straße Nr. 14
Verantwortlicher:
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Chefredakteur
E. Krenn,
Karlsruhe

Zeitungspreis: Monatlich 3 M., einschl. Zustellgebühr. — Einzelnummer 10 Pf. — Samstag 15 Pf. — Anzeigengebühren 14 Pf. für 1 mm Höhe und ein Zehntel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Antikliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrich-Straße 14, zu senden u. werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Anzeigerhebung, zwangsweiser Verbreitung, und Kontrahentensachen fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperrung, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Zulieferer keine Ansperrung, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsfrist erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralhandelsregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags

Amtlicher Teil

Neuwahl des Reichstags

Am Samstag, den 26. Mai 1928, vormittags 11 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Ministeriums des Innern in Karlsruhe, Schlossplatz 19 III. Stock, die Sitzung des Kreiswahlausschusses des 32. Wahlkreises zur endgültigen Ermittlung der Abstimmungsergebnisse der Reichstagswahl statt.

Das Urteil im Autonomistenprozess

Gefängnisstrafen und Aufenthaltsverbot

Im Colmarer Autonomistenprozess verkündete der Gerichtshof am Donnerstag folgendes Urteil: Die Angeklagten Midlin, Koffe, Schall und Fakhauer werden zu je 1 Jahr Gefängnis und 5 Jahren Aufenthaltsverbot, sowie zur Ertragung der Kosten verurteilt. Das Aufenthaltsverbot bedeutet, daß im Augenblick der Verbüßung der Gefängnisstrafe die Regierung diejenigen Bezirke innerhalb Frankreichs den Verurteilten bekanntgibt, wo sie sich während 5 Jahren nicht aufhalten dürfen.

Der Gerichtspräsident beglückwünschte die Geschworenen nach Verkündung des Urteils zu ihrem Spruch. (Die Geschworenen im Elsaß werden lediglich unter der französisch-sprechenden Bevölkerung gewählt.)

Die Geschworenen bejahten nach anderthalbstündiger Beratung den ersten Teil der Schuldfrage (Teilnahme an dem Komplottenschluß) für 4 Angeklagte mit Stimmenmehrheit, und zwar für die Angeklagten Midlin, Schall, Fakhauer und Koffe, bewilligten jedoch in allen vier Fällen mildernde Umstände. Für die übrigen 11 Angeklagten ist die Schuldfrage mit Stimmenmehrheit verneint worden. Für sämtliche 15 Angeklagte ist die letzte Frage (Handlungen zur Ausführung des Komplottenschlusses) verneint worden. Der Staatsanwalt beantragte hierauf eine milde Anwendung des Strafgesetzes bei Bemessung der Strafen. Nach dem Antrag des Staatsanwaltes verzichteten sämtliche Anwälte auf das Wort. Lediglich Rechtsanwalt Feilcke aus der Bretagne erhebt sich und ruft aus: „Die Angeklagten mögen auf Grund dieses unwürdigen Urteils nicht Frankreich rüchten!“ Nach diesen Worten bricht er weinend auf der Bank der Verteidigung zusammen. Das Publikum brachte ihm eine gewaltige Beifalls- und Jubelsturm. Eine ungeheure Volksmenge hatte sich um das Gerichtsgebäude versammelt und erwartete mit Spannung das Urteil.

Nach der Urteilsverkündung brach im Saal ein unbeschreiblicher Lärm los. Die Freigesprochenen umarmten und küßten die vier Verurteilten. Das Publikum und die französische und elsaßische Presse nahmen für und gegen den Spruch der Geschworenen Partei. Es kam zu wilden Auseinandersetzungen, ja sogar zu Schlägereien. Schließlich endete alles in Hochrufen. Ein Teil ließ das Elsaß hochleben, andere riefen: „Es lebe Frankreich!“ Geballe Häute erhoben sich gegen die Geschworenen, andere wieder beschimpften die Freigesprochenen, und unter diesen taten sich besonders die Damen der französischen Beamten hervor, die auf den Stühlen standen, zur Anklagebank hindrängten und hysterisch klatschten. Ein Teil des Publikums versuchte, die Marcellaise anzustimmen, jedoch gingen die ersten Takte im allgemeinen Lärm unter. Draußen auf der Straße wurde das Getöse der Menge immer lauter und lauter. Die Feuerwehre wurde alarmiert, ebenso rückte eine weitere Abteilung Gendarmen zur Verstärkung an, um die Menge zu zerstreuen. Die Menschenmassen sangen, während sie in die Nebenstraßen abgedrängt wurden, das Lied: „O Strasbourg, o Strasbourg, du wunderschöne Stadt!“

In Colmar fand Donnerstagabend eine Protestversammlung gegen das Urteil im Autonomistenprozess statt, in der sämtliche Verteidiger der Angeklagten und zwei Abgeordnete das Wort ergriffen. Nach Schluß der Versammlung zogen die Versammlungsteilnehmer vor die Wohnung des Generalstaatsanwalts und brachten ihren Unwillen über das Urteil zum Ausdruck. Nach Mitternacht war das Straßenbild wieder ruhig.

Elsaß-lothringische Pressestimmen

W.V. Colmar, 25. Mai (Tel.). Die Lokalpresse sowie Straßburger Zeitungen nehmen zu dem Urteil eingehend Stellung. Unter den deutschgeschriebenen Zeitungen erklärt der „Elsaß Kurier“ u. a.: Der französische Spruch im Elsaß ist durch dieses schändliche Urteil unberechenbarer Schaden zugefügt worden. Die Verteidiger haben Befehle, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Der Kassationshof wird schwerlich um die Kassierung des Urteils herkommen. Dann erleben wir einen neuen Komplottprozess in vermehrter und verbesserter Auflage vor dem Schwurgericht in Straßburg. — Die „Straßburger Neuesten Nachrichten“ (deutsche Ausgabe) schreiben: Der Spruch ist den Geschworenen sicher nicht leicht gefallen; ein ungläubiger Druck ist auf sie ausgeübt worden. Eines der feinsten Kapitel der elsaßischen Geschichte hat seinen Abschluß gefunden.

Von der in französischer Sprache erscheinenden Presse nimmt u. a. die „Journal d'Alsace et de Lorraine“ (Straßburg), das die Verurteilung der vier Hauptangeklagten, die es weniger bedeutende Männer nennt, und die Freisprechung der anderen Angeklagten billigt. Das Blatt erklärt: Die

Letzte Nachrichten

Zur Affäre Jakobowski

pr. Berlin, 25. Mai (Tel.). Wie der „W.“ aus Bremen meldet wird, hat die dortige Kriminalpolizei den in der Jakobowski-Affäre gesuchten und bisher flüchtigen Fritz Rogens verhaftet. Rogens ist durch die Aussagen des Landarbeiters Wöler schwer belastet. Durch die jetzt geübte Verhaftung von Fritz Rogens kann weitere Aufklärung in die gesamte Nordaffäre gebracht werden. Es haben, wie das Blatt weiter meldet, bereits eingehende Vernehmungen durch die Bremer Polizei stattgefunden, durch die der hingerichtete Jakobowski weiter entlastet wird. Jetzt ist auch Oberstaatsanwalt Müller aus Strelitz nach Bremen gefahren.

Rücktritt des japanischen Unterrichtsministers

W.V. Tokio, 25. Mai (Neuter. Tel.). Der japanische Unterrichtsminister ist zurückgetreten. Wie verlautet, ist der Rücktritt auf Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Minister und dem Ministerpräsidenten Tanaka zurückzuführen. Der Rücktritt zeige übrigens erneut, daß das Kabinett nicht einig sei, was möglicherweise zu einem Sturz des Kabinetts führen werde.

Rückkehr der „Italia“ vom Nordpol

W.V. Kingsbat, 25. Mai (Tel.). Die „Italia“ hat mit schweren elektrischen Binden zu kämpfen, ihre Ankunft hier wird gleichwohl noch vor Mittag erwartet.

Die Ratifikationsurkunden zum deutsch-französischen Handelsabkommen wurden am 15. Mai in Paris ausgetauscht. Das Handelsabkommen ist nach der Bekanntmachung vom 28. November 1927 im Reichsgesetzblatt 2 Seite 1105 bereits am 6. September 1927 endgültig in Kraft getreten.

Der elektrische Betrieb der Berliner Stadt- und Vorortbahn wird anfangs Juni dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die ersten elektrischen Züge verkehren zwischen Oranienburg und Potsdam. In der letzten Zeit haben bereits Probefahrten stattgefunden.

Professor Junkers Ehrenbürger von Dessau. Der Dessauer Gemeinderat hat aus Anlaß des geblühten Ost-West-Fluges und der Fertigstellung des 1000. Flugzeuges den Besitzer der Junkers-Werke und Schöpfer des Ganzmetallflugzeuges, Professor Dr. Junkers, zum Ehrenbürger ernannt, und ihm zu Ehren eine Straße Junkersstraße benannt.

Stillelegung im Ruhrgebiet. Die Harpener Bergbaugesellschaft A.-G. hat die Stillelegung der „Zeche Roland“ beim Reichskommissar beantragt. Für die Stillelegung kommt der 15. Juni in Frage.

am meisten an diesem schändlichen Unternehmen schuldigen Personen waren nicht unter den in Haft befindlichen. — Der „Nationalistische d'Alsace“ (Straßburg) schreibt: Wir zögern nicht, zu erklären, daß wir ein Urteil der Entspannung gewünscht hätten. Wir befürchten jetzt eine Verschlimmerung der Mißstimmung und ein Anwachen der Volksagitation.

W.V. Paris, 25. Mai. (Tel.). Das Urteil von Colmar wird von den meisten Blättern gebilligt. Sie sprechen — wie „Matin“ — von einer großzügigen Milde. Einige Blätter dagegen werden nachdenklich und stellen die Frage: „War es geschickt, diesen Prozess zu führen?“ So schreibt „Deuxième“: Man muß sich vor dem Entscheid der Volksjustiz hüten. Wir beugen uns, ohne zu begreifen, wie begreifen wir so weniger, als das Colmarer Urteil nicht gesprochen, sondern von dem Generalstaatsanwalt selbst suggeriert worden ist. Der Staatsanwalt hat drei Wochen lang versucht, den Geschworenen die Überzeugung beizubringen, daß die Beschuldigten Veräter an Frankreich, Agenten Deutschlands seien, und alles das, um 1 Jahr Gefängnis zu fordern. Es ist zu befürchten, daß die Beschuldigung ganz und gar nicht bei der Politik der Geschworenen auf ihre Rechnung kommt. Für ihre Freunde sind Midlin und Genossen von nun an Märtyrer der Sache des Elses. Die rechtsstehenden Blätter suchen das Urteil dadurch schmählich zu machen, daß sie den Verurteilten separatistische Tendenzen unterziehen, was der Prozess bekanntlich nicht beweisen konnte.

pr. Berlin, 25. Mai. (Tel.). Eine Anzahl Berliner Blätter nimmt eingehend zum Colmarer Urteil Stellung. Die „Germania“ schreibt: Gerade weil uns an einem friedlichen Verhältnis zu Frankreich liegt, verurteilen wir Maßnahmen, die, wie diese, das deutsch-französische Einvernehmen stören müssen. — Die „Tägl. Rundsch.“ hebt hervor, daß nichts, was die Anklagebehörden den Autonomisten vorgeworfen hat, bewiesen werden konnte; aber wenn die Angeklagten freigesprochen worden wären, wäre die Pariser Regierung Poincarés bis auf die Knochen mit ihrer Autonomistenverfolgung blamiert gewesen, und daß mußte unter allen Umständen vermieden werden. — „Vollanzeiger“ und „Tag“ betonen als Ergebnis des Prozesses, daß klar erwiesen sei, daß keine deutsche Unterstützung hinter der Autonomistenbewegung stehe. — Die „Kreuzzeitung“ schreibt: Die autonomistische Idee hat durch das Urteil eine Rechtfertigung erfahren; denn es bestätigt in aller Form, daß Frankreichs Ziel die Vernichtung jedes Eigenlebens ist.

Wirtschaftliche Umschau

Zwischen Banken und Sparkassen ist es vor kurzem zu einer sog. „kleinen Verständigung“ gekommen, die freilich noch viele Fragen offen ließ. Man einigte sich über die äußeren Formen des Wettbewerbs, kam aber nicht zu einem Beschluß über den Hauptstreitpunkt, die Abgrenzung der Arbeitsgebiete, über den man schon seit langem ergebnislos verhandelt. Die Einigung enthält u. a. Bestimmungen, daß behördliche Einwirkungen auf die Eröffnung von Konten bei Sparkassen unzulässig sein sollen, ebenso wie die Ausübung eines Drucks auf Hypothekenschuldner, ihre bankenmäßigen Geschäfte durch die hypothekengebende Sparkasse ausüben zu lassen. Für Wettbewerbsstreitigkeiten sind Schlichtungsstellen vorgesehen.

Im übrigen ist es zwischen Banken und Sparkassen infolge eines Runderlasses des Reichsfinanzministers über die Veranlagung der Sparkassen zur Körperschafts- und Vermögenssteuer zu neuen Differenzen gekommen. Die Veranlagung der Sparkassen zu diesen Steuern, die bisher ausgekehrt war, wird jetzt nach den Bestimmungen dieses Runderlasses nachgeholt. Es wird hierin der Versuch gemacht, die sparkasseneigenen von den sparkassenfremden Geschäften zu trennen. Es ist dies gewissermaßen eine vom Reich vorgesehene Arbeitsteilung zwischen Sparkassen und Banken, mit der letztere freilich nicht zufrieden sind. Der Personalkredit und der damit verbundene Kontokorrentverkehr werden durch den Runderlass in den eigentlichen Sparkassenverkehr einbezogen und damit im wesentlichen den Wünschen der Sparkassen Rechnung getragen, freilich nur insoweit, als nicht alle (in der Musterfassung der Sparkassen ausgeführten) Personalkredite steuerfrei erklärt werden, sondern nur gesicherte Personalkredite an den Mittelstand und unge-sicherte, sofort kündbare Kredite, soweit sie nicht mehr als 5 Proz. der im Gesamtverkehr der Sparkasse vorhandenen Guthaben (ohne Sparguthaben) ausmachen. Als Mittelstandskredite sind Kredite unter 15 000 M anzusehen, auch Kredite bis 30 000 M, wenn sie 1/2 Proz. des Gesamteinlagebestandes, einschließlich Sparguthaben, nicht übersteigen. Ein Rechtsmittelverfahren läßt eine Überschreitung dieser Höchstgrenzen offen. Bei Einhaltung dieser Grenzen tritt Befreiung von der Körperschaftssteuer ein, gleichviel, aus welchen Mitteln die Kredite gereicht werden.

Dagegen wenden die Banken ein, daß auch Einlagen aus großkapitalistischen Kreisen so unter der gleichen Steuerbevorzugung verwendet werden könnten wie Spareinlagen. Die großkapitalistischen Einlagen müßten zur Feststellung des Höchstbetrags der einzelnen Kredite von der Gesamtsumme der Einlagen abgezogen werden. Die Sparkassen würden so sich auf die Gewinnung von Großeinlagen legen, um höhere Kredite bei Bevorzugung in der Steuerbehandlung vor den Banken gewähren zu können. Diese verlangen ferner überhaupt eine gleichmäßige steuerliche Erfassung der Gewinne aus bankmäßiger Tätigkeit, ob diese nun von privaten oder öffentlichen Banken und Sparkassen ausgeübt wird. Werden Mittelstandskredite als gemeinnützige Beteiligung steuerlich bevorzugt, so müßte dies für alle Kreditinstitute gelten, zumal manche Gruppen von Banken zum großen Teil solche Mittelstandskredite gewähren.

Ein deutsches Elektroabkommen, das einen bedeutsamen Schritt zu einer einheitlichen gesamtdeutschen Elektrizitätspolitik darstellt, ist zustande gekommen. Nachdem sich die reichseigenen Elektrowerke und die vom preussischen Staat kontrollierten geeinigt hatten, ist das Abkommen auch auf die bayerischen ausgedehnt worden. Unter dem Namen „Aktiengesellschaft für deutsche Elektrizitätswirtschaft“ haben sich die Elektrowerke A.-G., die Preussische Elektrizitäts A.-G. und das Bayernwerk A.-G. zu einer Dachgesellschaft zusammengeschlossen, deren Zweck die Zusammenarbeit zwischen den Energiewirtschaftsgebieten der Gesellschaft ist. Auch ist der Beitritt weiterer Energiewirtschaftsgebiete offengehalten. Die Gesellschaft ist zunächst eine Studiengesellschaft mit verhältnismäßig geringem Kapital, die die Schaffung von Anlagen zum Ausgleich elektrischer Arbeit, also hauptsächlich Überlandleitungen und Verteilungs- und Schaltwerke, vorerst studieren, dann aber auch ihren Bau in die Hand

Mit der Beilage: Badische Wohlfahrtsblätter Nr. 4

nehmen will. Für später ist auch der Bau und Betrieb gemeinschaftlicher Stromerzeugungsanlagen ins Auge gefaßt. Bei den Untersuchungen über die erforderlichen Neubauten soll das wirtschaftliche Moment maßgebend sein.

Dieses Programm zeigt die Bedeutung des Zusammenchlusses, der vorerst eine einheitliche Stromversorgung Nord- und Mitteldeutschlands und Bayerns in Aussicht nimmt, aber auch an die Zusammenarbeit mit dem Südwesten (Baden und Württemberg) und Westen (Rheinische Braunkohle) denkt. Als östliche Parallellösung zu der durch Baden und Württemberg führenden Leitung vom Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk nach Borsdorf und der Schweiz ist die gemeinsame Erstellung einer 220 000 Voltleitung von Hamburg bis Bayern geplant, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die preußischen und bayer. Leitungen bereits seit Ende 1927 verbunden sind. An die Schaffung von Querverbindungen von Osten nach Westen ist weiter gedacht. Im Interesse der Rationalisierung der deutschen Elektrizitätserzeugung war gelegentlich der Tagung des Reichselektrizitätsrats im Juli 1926 eine reichsrechtliche Regelung der Elektrowirtschaft verlangt worden. Hier liegt nun eine freiwillig beschlossene enge Zusammenarbeit vor, die man zu einer gesamtdeutschen zu erweitern hofft. Es handelt sich um den Stromausgleich zwischen den süddeutschen Wasserkraften (die bereits jetzt aus der Schweiz und Österreich Ergänzungsstrom beziehen), der mitteldeutschen Braunkohle, der Ruhrkohle, der rheinischen Braunkohle und der englischen Kohle (welche die Hamburger Großkraftwerke versorgt).

Die Frage der Aufwertung der österreichisch-ungarischen Vorkriegsanleihen, an der auch viele deutsche Besitzer von solchen Papieren erhebliches Interesse haben, hat kürzlich eine in Rom abgehaltene Konferenz beschäftigt, leider ohne nennenswerten Erfolg, da von den Schuldnerstaaten vor allem Ungarn sich einer auch nur annähernd billigen Regelung widersetzt. Die von der Reparationskommission gutgeheißenen Vorschläge der Vertreter der Gläubigerstaaten wurden von den Schuldnerstaaten abgelehnt, so daß die weiteren Beratungen auf September vertagt wurden. Die Reparationskommission wird die Angebote der Schuldnerstaaten nochmals den Gläubigerstaaten vorlegen, die innerhalb drei Monaten zu antworten haben. Vor allem verhandelt man über die Gold- und Valutarenten, aber auch die Frage der Papierrenten, von denen sich erhebliche Mengen auch im Besitz deutscher Kleinrentner befinden, wurde aufgeworfen. Hier erklärten die Gläubiger, auf eine 6prozente Verabfolgung herabzugehen zu wollen. In Rom hat man sich zunächst lediglich über die Gesamtsummen der Papierrenten geeinigt. Das Gesamtdefizit der Nachfolgestaaten dem Ausland gegenüber beläuft sich hier auf etwa 3 Milliarden Kronen, wobei das ungarische Defizit die Hälfte ausmacht. Rentenüberschüsse weisen vor allem die Tschechoslowakei, dann Italien und Österreich auf, zusammen in Höhe von einer Milliarde, so daß auf das Ausland 2 Milliarden entfallen. Besonders Ungarn und Jugoslawien befinden sich mit der Regelung ihrer Schulden gerade Deutschland gegenüber im Rückstand.

Der 11. August

Der Reichstag nahm am Donnerstag den Antrag Breußens, den 11. August als Nationalfeiertag zu erklären, mit 47 gegen 19 Stimmen bei 2 Enthaltungen an. Die Frage, ob der Gesetzentwurf verfassungsändernden Charakter habe, wurde mit 52 gegen 11 Stimmen bei 5 Enthaltungen verneint, so daß der Reichstag mit einfacher Mehrheit das Gesetz verabschiedete.

Der bayerische Gesandte von Preger gab die Erklärung ab, daß der bayerische Regierung die Zustimmung zum Gesetzentwurf ganz besonders auch dadurch unmöglich gemacht werde, daß die im § 2 der Vorlage angeordnete Pflicht zur Beflaggung der öffentlichen Gebäude und zur Abhaltung von Schulfeiern einen schweren Eingriff in die Verwaltungsautonomie bedeute. In der Verfassung finde sich keine Bestimmung, aus der diese Befugnis abgeleitet werden könne. Für den verfassungsändernden Charakter des Gesetzes stimmte nur Bayern; Württemberg und Oldenburg enthielten sich der Stimme. — Bei der Abstimmung über die Vorlage selbst stimmten dagegen: Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Niederschlesien, Bayern, Württemberg. Es enthielten sich der Stimme Ober- und Oldenburg.

Der Reichstag stimmte ferner der von der Reichsregierung vorgelegten Übersicht über die in den Gemeinden zu zahlenden Sätze zur Deckung der ihnen aus Vorbereitung und Durchführung der Reichstagswahl am 20. Mai erwachsenen baren Aufwendungen mit einigen Änderungen zu.

Bayern und das Notenbankprivileg. Die bayerische Volkspartei-Korrespondenz stellte auf das Bestimmteste fest, daß weder bei der bayerischen Regierung noch bei der Notenbank etwas über ein angebliches Angebot der Reichsbank zur Aufgabe des Notenbankprivilegs bekannt sei. Glaubwürdig sei es, daß die Reichsbankleitung derartige Anregungen gebe. Bayern könne und werde aber auf ein Notenbankprivileg nicht verzichten aus wichtigen politischen und noch wichtigeren wirtschaftlichen Gründen.

Die französischen Sozialisten. Die letzte Rede Paul-Boncourts in einer Pariser sozialistischen Versammlung wird als eine Voranzeige dafür angesehen, daß er den sozialistischen Parteitag in Toulouse dazu bringen will, sich für eine praktische Mitarbeit auszusprechen.

Aus der württembergischen Textilindustrie. Der Schlichtungsausschuß Stuttgart hat für die württembergische Textilindustrie nach erneuten Verhandlungen einen weiteren Schiedspruch gefällt, der eine Lohnerhöhung von 5 Pf vorzieht, während der erste Schiedspruch eine solche von 4 Pf bestimmte. Die Arbeitszeit wurde auf 48 Stunden festgesetzt, sie kann jedoch im Einvernehmen mit dem Betriebsrat auf 51 Stunden erhöht werden, gegen 54 Stunden des ersten Schiedspruchs.

Zwischenfälle in Innsbruck

Eine italienische Taktlosigkeit

Donnerstag vormittag wurde in der Elerstraße in Innsbruck, in der sich das Gebäude des italienischen Generalkonsulats befindet, eine Demonstration ausgeführt, die der Tiroler Landesregierung große Verlegenheit bereitete. Das Generalkonsulat hatte in wenig taktvoller Weise anlässlich des Erinnerungstages des Eintritts Italiens in den Weltkrieg festlich geflaggt. Ungefähr um halb 11 Uhr vormittags wurde die italienische Tricolore herabgerissen. Die Demonstration geschah vom ersten Stockwerk aus, wo sich eine Bar befindet. Man fand nacheinander die Fahne in einem Gaslotol unter einem Tische liegend. Das italienische Generalkonsulat hat sofort von der Landesregierung Veranlassung verlangt, und die Regierung mußte diese Genugtuung in folgender Form leisten: Um 1 Uhr mittags wurde die Straße abgesperrt. Eine Kompanie des hier garnisonierenden 12. Alpenjäger-Regts. rückte aus und leistete vor der wiederaufgesteckten Tricolore die Ehrenbezeugung. Der Landeshauptmann entschuldigte sich beim Generalkonsulat.

Als Täter wurde ein 22-jähriger Univerzitätskandidat festgestellt. Es kam übrigens zu neuen nationalen Kundgebungen, als die italienische Fahne unter der Ehrenbezeugung der Militärabteilung auf dem Konsulat wieder ausgezogen und von an den Fenstern des Gebäudes erschienenen italienischen Konsulsbeamten mit dem faschistischen Gruß und „Cobito“ begrüßt wurde. Die Polizei verbot die in der Nachmittagsstunden, die empörte Menge, die in der Flaggenhissung eine Herausforderung erblickte, zum Auseinandergehen zu veranlassen, jedoch sammelte sie sich hinter der Polizei und in den nahegelegenen Straßen links auf neue unter Führung nationaler Lieder und Protestrufen gegen die Unterdrückung des deutschen Volkstums in Südtirol. Die Erregung der Innsbrucker Bevölkerung hält an. Abends kam es zu Zusammenstößen mit der Polizei, welche das italienische Konsulat schützte.

Die Wiener Presse über den Zwischenfall

W.B. Wien, 25. Mai (Tel.) In den Abendblättern kommt das Bedauern darüber zum Ausdruck, daß jugendliche Hitzköpfe die Tiroler Landesregierung in die Zwangslage versetzten, sich gemäß der Forderung des italienischen Generalkonsulats zu entschuldigen und die Fahne unter militärischen Ehren wieder hissen zu lassen. Vor allem begegnet die Tatsache der Hissung der italienischen Fahne am Tage der Kriegserklärung seitens des Siegers im Lande des Besiegten scharfer Verurteilung. Der „Tag“ bezeichnet die Beflaggung der italienischen Vertretung in Innsbruck als eine Geschmacklosigkeit und Taktlosigkeit sondergleichen. In der „Volkszeitung“ heißt es: Gerade dem Tiroler muß dieser Gelehrhutz des italienischen Siegers besonders schmerzhaft sein.

Nach den Wahlen

Der Reichswahlausfall

wird voraussichtlich am 31. Mai oder 1. Juni in Berlin zur endgültigen Feststellung der Wahlergebnisse tagen. Dann werden sich jene Abgeordnete, die ein Doppelmandat erhalten haben, erklären müssen, welches Mandat sie annehmen. Kurz vor oder nach Pfingsten stellen die Kreiswahlschüsse die Einzelergebnisse der Kreiswahlen in öffentlicher Sitzung fest. Zum Wahlausfall in Baden — Wie würde der badische Landtag aussehen?

Der Schriftleiter des „Rauber- und Frankenboten“, Josef Riefer, hat sich der Mühe unterzogen, eine Berechnung nach der Richtung anzustellen, wie der badische Landtag auf Grund des Wahlergebnisses vom 20. Mai 1928 aussehen würde. Dabei ist zu bemerken, daß für den badischen Landtag der Kandidat gewählt ist, der mindestens 10 000 Stimmen aufbringt, während die restlichen Stimmen in einem Wahlkreis (unter oder über 10 000) gesammelt werden und den Kandidaten in den verschiedenen Wahlkreisen zugute kommen, die die höchsten Feststimmungen aufweisen.

Herr Riefer hat die Ziffern der bei den Reichstagswahlen abgegebenen Stimmen auf die 22 badischen Wahlkreise verteilt und kommt zu dem Schluß, daß der Landtag nunmehr 84 Abgeordnete zählen müßte, gegen 72 zur Zeit. Davon entfielen auf die Sozialdemokraten 20 Sitze (16), auf die Deutsche Volkspartei 8 (7), die Kommunisten 6 (4), die Demokraten 6 (6), die Wirtschaftspartei 3 (2), die Nationalsozialisten 2 (0), die Christlich-nationale Bauernpartei 1 (0), die Volksrechtspartei 1 (0). Die derzeitigen Koalitionsparteien in Baden verfügten danach im Landtag über eine starke Mehrheit: Zentrum, Sozialdemokraten und Demokraten, auf über 56, die Oppositionsparteien nur über 28 Mandate.

Wie haben die Heidelberger Frauen gewählt?

Bekanntlich hat sich bei den Reichstagswahlen am letzten Sonntag das Wahlgeschäft in Heidelberg getrennt nach Geschlechtern vollzogen. Die Wahlbeteiligung betrug 70,42 Proz. (bei der Reichstagswahl im Dezember 1924 74,5 Proz.). Die Männer abgestimmt haben. Andererseits konnte das Zentrum (1924 81,0 Proz.). Die Frauen dagegen nur 66,28 Proz. (1924 69,2 Proz.).

Besonders interessant ist aus dieser getrennten Abstimmung die parteipolitische Einstellung der Frau zu erfassen. Es ergab sich daraus, daß für die Sozialdemokraten, Kommunisten und Nationalsozialisten bedeutend weniger Frauen als Männer abgestimmt haben. Andererseits konnte das Zentrum sich fast auf seine weiblichen Wähler stützen, die in fast doppelt so großer Zahl als die männlichen Wähler zur Urne gingen. Während jedoch bei der demokratischen Partei Männer und Frauen in den Abstimmungsgatteln nahezu gleich stark vertreten sind, überwiegen bei der Deutschnationalen Partei wieder recht erheblich die Frauen (1591 Männer, 2018 Frauen). Bei der Sozialdemokratischen Partei betragen die Männerstimmen 5314, die Frauenstimmen 4413, bei der Zentrumspartei die der ersteren 1933, die der letzteren 3742, bei der Deutschen Volkspartei stimmten 3269 Männer und 3790 Frauen, bei der Kommunistischen Partei 2094 Männer und 1970 Frauen, bei der Demokratischen Partei 2088 Männer und 2170 Frauen ab. Bei der Wirtschaftspartei ist der Unterschied ebensowenig nennenswert wie bei den Volks-, Bauern- und Landvolkpartei und den Keinen Splitterparteien. Bei der Volksrechtspartei stimmten 484 Männer und 771 Frauen ab, bei der Deutschen Bauernpartei 960 Männer und 711 Frauen.

Wetternachrichtendienst der Bad. Landeswetterwarte Karlsruhe vom 25. Mai. Das von Westen heranziehende Zwischenhoch liegt heute über Frankreich und der Nordsee. Unter seinem Einfluß ist bei uns bereits Aufheiterung eingetreten. Die Besserung wird jedoch auch nicht von langer Dauer sein, da der Hochdruckgürtel über dem nördlichen Europa vordringt keine Aussicht auf durchgreifende Änderung des bestehenden Witterungscharakters zuläßt. Voraussage für 26. Mai: Zeitweise heiter und vorwiegend trocken, tagsüber etwas wärmer.

Badischer Teil

Das Kindererholungsheim Seuberg

hat in den letzten Wochen seine Pforten wieder voll geöffnet. Einen besonderen Aufschwung hat unter den vielfältigen Aufgaben dieses Unternehmens die Haushaltungsschule genommen, die wir seit dem vorigen Jahr zum erstenmal für Kriegserwaisene eingerichtet haben. Wir nahmen im Mai 1927 von der Württembergischen Hauptfürsorgestelle für Kriegserwaisene 87 junge Mädchen auf, die im Alter von 14 bis 16 Jahren standen und die dann ein Jahr lang bei uns eine hauswirtschaftliche Schule genossen. Auf Grund der hiermit gemachten außerordentlich günstigen Erfahrungen können wir heute feststellen, daß diese Zahl des ersten Jahres sich ungefähr verdreifacht hat. Es besuchten zur Zeit 200 junge Mädchen (Kriegserwaisene) aus den verschiedensten Gegenden des deutschen Reiches bis herauf nach Lübeck, diese Haushaltungsschule des Seuberg.

Die Mannigfaltigkeiten der Aufgaben, die zur Zeit auf dem Seuberg zusammengefaßt sind, erweckt zu unserer Freude immer mehr die Aufmerksamkeit der verschiedensten Besucher. Infolgedessen ist der Seuberg in diesem Jahre der Tagungsort für eine ganze Reihe der verschiedensten Versammlungen. Zur Zeit hält die Zentralstelle für Wohlfahrtspflege in Württemberg auf dem Seuberg einen Kurs über örtliche Erholungsfürsorge ab. Vom 4. bis 6. Juni besuchten uns die württembergischen Wohlfahrtsbeamten. Dort werden der Ministerialrat Dr. von Scheurlen, Stuttgart, der Professor der Kinderheilkunde, Birk, aus Tübingen, Präsident Dr. Reinhold von Stuttgart, und der Präsident des Landesarbeitsamts für Süddeutschland, Herr Kälin aus Stuttgart, Vorträge halten. Im weiteren Verlauf des Sommers werden uns die badischen Staatsärzte und Fürsorgeärzte besuchen, und endlich wird die Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen und Sportlerinnen aus ganz Deutschland einen 14tägigen Kurs in Leibesübungen auf dem Seuberg abhalten.

Was ist Markenbutter?

Die drückende Einfuhr ausländischer Qualitätsbutter veranlaßte die deutschen Molkereien schon seit einiger Zeit der Qualitätsverbesserung der Butter ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Unter besonders strenger Kontrolle des Produktionsprozesses wird in verschiedenen Gebieten Markenbutter, die sich durch eine hervorragende Qualität auszeichnen, hergestellt.

Diesem Beispiel ist nun auch Baden gefolgt durch Schaffung einer badischen Buttermarke. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern hat der Badische Molkereiverband — wie er mitteilt — im Benehmen mit der Staatl. landw. Versuchsanstalt Augustenbergr, unter deren Kontrolle die Betriebe, die Markenbutter herzustellen vermögen, gestellt sind, entsprechende Bestimmungen bereits in Kraft gesetzt. Da diese Bestimmungen sehr scharf gehalten sind, werden vorerst nur wenige Molkereien für die Führung der Markenbutter in Frage kommen. Die Schutzmarke selbst besteht aus einem Wappen mit dem badischen Greif mit der Aufschrift: „Badische Buttermarke“. Das Wappen ruht auf den badischen Landesfarben. Es ist zu wünschen, daß diese unter freiwilliger Qualitätskontrolle hergestellte Markenbutter, die der Auslandsbutter durchaus ebenbürtig ist, mehr und mehr Beachtung findet.

Lohnbewegungen in Baden

Ende des Lohnstreites bei den Privatbahnen in Baden. Vor dem stellvertretenden Schlichter in Karlsruhe, Oberrichter Dr. Häufiger, kam am Mittwoch zwischen den Parteien eine Einigung zustande. Somit ist die Gefahr einer Betriebsstörung behoben.

Handel und Wirtschaft

Berliner Devisennotierungen

	26. Mai		24. Mai	
	Geld	Brief	Geld	Brief
Amsterdam 100 G.	168.36	168.70	168.34	168.68
Kopenhagen 100 Kr.	112.00	112.22	111.98	112.20
Italien 100 L.	21.985	22.335	21.985	22.025
London 1 Pf.	20.367	20.407	20.364	20.404
New York 1 D.	4.1720	4.1800	4.1720	4.1800
Paris 100 F.	16.42	16.446	16.42	16.46
Schweiz 100 Fr.	80.395	80.555	80.39	80.55
Wien 100 Schilling	58.705	58.825	58.70	58.82
Prag 100 Kr.	12.367	12.387	12.365	12.386

Der Londoner Feingoldpreis. Nach einer Bekanntmachung der Devisenbeschaffungsstelle vom 23. Mai 1928 beträgt der Londoner Goldpreis für eine Unze Feingold bis auf weiteres 84 sh 11 1/4 d, bzw. für ein Gramm Feingold 32,7696 pence.

Kollmar u. Jourdan A.-G. Forstheim. In der gestrigen Bilanzführung wurde die Verteilung einer Dividende von 5 % für das am 30. April abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen.

Golzverarbeitungsindustrie A.-G. In der in Wien abgehaltenen Aufsichtsratsitzung der Holzverarbeitungsindustrie A.-G. wurde die Bilanz pro 1927/28 vorgelegt. Der Aufsichtsrat beschloß, der zum 23. Juni einuberufenen ordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen, keine Dividende auszusprechen, vielmehr den einschließlich Gewinnvortrag zur Verfügung stehenden Gewinnfonds von 800 704 M nach Dotierung des Reservefonds mit 50 000 M zu außerordentlichen Abschreibungen auf das Anlage- und Effektenkonto zu verwenden.

Rheinische Hypothekendarl. Mannheim. Die Bank hat die Genehmigung zu einer weiteren Zeilausschüttung von 5 Proz. aus der Pfandbriefmasse erhalten. Damit würden insgesamt 15 Proz. ausgeschüttet sein. Auf den Ausweis vom 30. Dez. v. J. bezogen, ergibt sich demnach eine Maximal-Reservequote von 4,68 Proz.

Weiteres von der J.-G.-Farben. Im weiteren Verlauf der ordentlichen Generalversammlung der J.-G.-Farben wurde mitgeteilt, daß die Kunstfaserproduktion der J.-G.-Farben täglich 11—12 000 Kilo beträgt und bei Fertigstellung der neuen Fabrik 22 000 Kilo erreicht werde. — Zur künftigen Kautschukherstellung wurde mitgeteilt, daß augenblicklich noch kein Kautschuk zu Bedarfszwecken hergestellt werden könne. Die Versuche gingen natürlich weiter, und bei den Laboratoriumsarbeiten seien neue Fortschritte erzielt worden. Eine Fabrikation im Großen könne natürlich noch nicht aufgenommen werden. — Über die Benzinhherstellung äußerte sich Geheimrat Bosh dahin, daß das Verfahren keinen Gewinn abwerfen könne, so lange nur in kleinen Maßstäben gearbeitet werde. Die Produktion könne natürlich nicht sofort unfinanziell in die Höhe getrieben werden. — Das Acetat-Kunstfaserverfahren sei jetzt im Gange und arbeite zufriedenstellend. — Die Generalversammlung genehmigte sodann einstimmig den bekannten Abschluß mit 12 Proz. Dividende.

Staatsanzeiger

In die Bezirkeämter und Gemeinden des Landes.

Nr. 47090. Norm VII. **Bindende Richtlinien für die werkschaffende Arbeitslosenfürsorge.**

Nachstehend werden die bindenden Richtlinien für die werkschaffende Arbeitslosenfürsorge bekanntgegeben. Karlsruhe, den 21. Mai 1928.

Der Minister des Innern
Remmelé

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erläßt auf Grund des § 139 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 187) mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für die werkschaffende Arbeitslosenfürsorge folgende bindende Richtlinien:

A. Notstandsarbeiten.

I. Auswahl und Träger der Arbeiten

(1) Als Notstandsarbeiten dürfen nur Arbeiten gefördert werden, die für die Volkswirtschaft von produktivem Werte sind.

(2) Besondere Förderung verdienen Notstandsarbeiten, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Betriebsstoffe zu vermehren, ferner Arbeiten, durch deren Ausführung für die Dauer neue Arbeitsgelegenheit geschaffen oder eine vorteilhaftere Verteilung der Arbeitskräfte herbeigeführt wird.

(3) Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, Weisungen darüber zu erteilen, ob und in welchem Umfang bestimmte Gruppen von Arbeiten, darunter der Wohnungsbau, im Sinne des Abs. 1 mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes zeitweise gefördert werden können oder von der Förderung auszuscheiden sind.

(4) Im Regelfalle sind Arbeiten zu bevorzugen, die in hohem Maße menschliche Arbeitskraft beanspruchen und geringe Materialkosten erfordern.

§ 2.

Es dürfen nur solche Arbeiten gefördert werden, die ohne Förderung nicht vorgenommen werden können (zusätzliche Arbeiten). Über die Frage, ob eine Arbeit zusätzlich ist, ist im Zweifelsfalle ein Gutachten der Aufsichtsbehörde des Trägers einzuholen.

§ 3.

(1) Träger von Notstandsarbeiten können sein Körperschaften des öffentlichen Rechts, ferner gewerkschaftliche und private Unternehmungen, letztere jedoch nur, wenn sie nach ihrer Satzung und nach ihrer Geschäftsgebarung gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(2) Darlehen und Zuschüsse an private, auf Erwerb gerichtete Unternehmungen dürfen nicht gewährt werden.

II. Förderung

§ 4.

(1) Die Förderung einer Notstandsarbeit darf nach Art, Umfang und Dauer über das unerlässliche Maß nicht hinausgehen. Der Umfang der Förderung ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles festzusetzen.

(2) Bei Arbeiten, die eine Ausführungszeit von mehr als 6 Monaten erfordern und die nicht in wirtschaftlich selbständigen Teilabschnitten durchgeführt werden können, ist zu prüfen, ob die Überweisung von Arbeitslosen auch für den längeren Zeitraum nach Lage der Verhältnisse gesichert ist.

§ 5.

(1) Die Förderung aus Mitteln der Reichsanstalt (Grundförderung) kann als Darlehn oder als verlorener Zuschuß gewährt werden. Soweit eine Förderung durch Darlehn ausreicht, dürfen verlorene Zuschüsse nicht bewilligt werden.

(2) Die Höhe eines verlorenen Zuschusses ist in erster Linie nach den schätzungsweise zu ermittelnden Mehrkosten zu bemessen, die dem Träger durch die Ausführung der Arbeit als Notstandsarbeit, insbesondere dadurch entstehen, daß auswärtige oder vermindert leistungsfähige Arbeitslose bei den Arbeiten beschäftigt werden.

§ 6.

Für die Förderung stehen die Mittel der Reichsanstalt insoweit zur Verfügung, als diese Mittel durch die Maßnahme entlastet werden. Die Förderung wird nach Durchschnittssätzen berechnet. Hierfür wird ein Höchstfuß von 8 M für das Arbeitslozentageverf festgesetzt.

§ 7.

(1) Die Darlehen sind planmäßig, in der Regel längstens innerhalb von 15 Jahren nach Fertigstellung der Arbeiten, zu tilgen. Die Zahlungsstermine für Rückzahlungen und Zinsen sind einheitlich auf den 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres festzusetzen. Bei werdenden Unternehmungen kann ein gestaffelter Tilgungsplan aufgestellt werden; ferner können der Tilgungsfrist zwei Freijahre vorgeschaltet werden.

(2) Die Höhe der Zinsen ist nach Möglichkeit den verkehrsüblichen Zinsbedingungen anzupassen. Ein niedrigerer oder erst mit den Jahren steigender Satz kann festgesetzt werden, soweit die allgemeinen finanziellen Verhältnisse des Trägers und die besonderen Verhältnisse (Unrentierlichkeit) des Unternehmens dies erfordern. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, Weisungen darüber zu erteilen, in welcher Weise der Zinssatz zeitweise einheitlich zu erhöhen oder zu ermäßigen ist, um entsprechend den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt den Anreiz für die Inanspruchnahme der Mittel zu verstärken oder zu verringern.

(3) Die Verzinsung beginnt mit dem Tage, an dem die einzelnen Darlehnsraten an den Träger ausgezahlt wurden. Die Zinsen sind auch während der Durchführung der Arbeiten zu entrichten.

(4) Ist der Darlehnsempfänger das Reich, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine solche Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Zahlungsfähigkeit in der Satzung gesichert ist, so ist eine Sicherstellung nicht erforderlich; in besonderen Fällen kann die Reichsanstalt Sicherheiten verlangen. Von einer Sicherstellung kann ferner abgesehen werden bei einem Unternehmen, dessen Anteil sich überwiegend in den Händen des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde befinden; in diesem Falle ist jedoch auszubedingen, daß das Darlehn fällig oder nur gegen Sicherheitsleistung weiter befristet wird, wenn die überwiegende Beteiligung der öffentlichen Hand geändert werden sollte. In den übrigen Fällen sind die Darlehen zu sichern, und zwar in der Regel in dem im § 232 BGB. vorgesehenen Formen.

III. Durchführung.

§ 8.

(1) Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen Notstandsarbeiten in der Regel nicht in eigener Regie ausführen.

(2) Von unabweisbaren Ausnahmen abgesehen, sind Notstandsarbeiten nicht freihändig zu vergeben, sondern ausgeschrieben. Die Vergabe und Ausschreibung hat in der Regel auf der Grundlage der Verbindungsordnung für Bauleistungen (VOB.) zu erfolgen.

(3) Bei der Vergabe ist darauf hinzuwirken, daß der Gewinn des Unternehmers auf ein möglichst geringes Maß beschränkt bleibt.

(4) Soweit der zur Anwendung kommende Tarifvertrag dies zuläßt, ist eine Abfertigung oder die Gewährung von Leistungsprämien vorzusehen.

§ 9.

Für die Förderung aus der werkschaffenden Arbeitslosenfürsorge darf nur die Beschäftigung solcher Notstandsarbeiter angerechnet werden, die von einem Arbeitsamt vermittelt sind. Sie müssen unmittelbar, bevor sie zu der Notstandsarbeit zugelassen werden, mindestens zwei Wochen auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Arbeitslose unterstellt worden sein. Daß diese Voraussetzungen vorliegen, ist durch das Arbeitsamt, von dem die Arbeitslosen vermittelt werden, zu bescheinigen.

§ 10.

(1) Bei Notstandsarbeiten sollen in erster Linie Arbeitslose verwendet werden, die schon längere Zeit arbeitslos sind, insbesondere solche, die in der Krisenunterstützung stehen, nachdem sie den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 VAWG. erschöpft haben. Zu Arbeiten, mit denen ein Wechsel des Aufenthaltsortes verbunden ist, sind jugendliche und wohnungslose Arbeitslose bevorzugt heranzuziehen, zu Notstandsarbeiten am Wohnort Familienväter. Bei Notstandsarbeiten dürfen keine Arbeitskräfte verwendet werden, die in landwirtschaftliche Arbeit vermittelt werden können. Im übrigen gelten für die Überweisung eines Arbeitslosen zu Notstandsarbeiten die Grundsätze über die Arbeitsvermittlung aus dem zweiten Abschnitt des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, insbesondere die Grundsätze des § 58.

(2) Das Landesarbeitsamt kann auch solche Personen zur Beschäftigung in Notstandsarbeiten zulassen, die den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 VAWG. erschöpft haben, ferner solche, die den Anspruch auf Krisenunterstützung erschöpft oder noch nicht erworben haben. Voraussetzung für die Zulassung dieser Personen ist, daß sie von der öffentlichen Fürsorge unterstellt werden und von dieser die Grundförderung übernommen wird (§ 13 Abs. 1 Ziff. 3).

§ 11.

Die Vermittlung und der Abruf von Arbeitslosen zu Notstandsarbeiten hat nach dem von der Hauptstelle vorgeschriebenen Verfahren zu erfolgen.

§ 12.

(1) Das Arbeitsamt muß den Notstandsarbeiter abrufen, wenn es ihm eine freie Arbeitsstelle vermitteln kann. Die Arbeitsverträge mit den Notstandsarbeitern sind daher so abzuschließen, daß sie beim Abruf des Notstandsarbeiters sofort gelöst werden können (Arbeitsvertrag mit auslösender Bedingung). Der Träger hat durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Unternehmer sicherzustellen, daß die Arbeitsverträge in dieser Form geschlossen werden.

(2) Die Weiterführung der Notstandsarbeit darf durch die Abrufung nicht gefährdet werden, so lange aus sozialen oder technischen Gründen ein überwiegendes Interesse daran besteht, sie fortzuführen.

(3) Das Arbeitsamt hat den Träger der Notstandsarbeit oder den Unternehmer so früh als möglich von der bevorstehenden Abrufung zu benachrichtigen.

(4) Die Beschäftigung eines Notstandsarbeiters soll die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Dem Landesarbeitsamt bleibt überlassen, ausnahmsweise die Dauer der Beschäftigung für die Arbeit oder Teile derselben allgemein oder für einzelne Notstandsarbeiter um höchstens weitere drei Monate zu verlängern. Das Landesarbeitsamt kann die Vergütung zur Verlängerung der Beschäftigungsbauer für einzelne Notstandsarbeiter im Einzelfalle dem Arbeitsamt übertragen, in dessen Bezirk die Arbeiten ausgeführt werden.

(5) Die Beschäftigung als Notstandsarbeiter darf sechs Monate innerhalb eines Jahres, gerechnet von der ersten Zuweisung ab, nicht übersteigen.

§ 13.

(1) Die Förderung wird gezahlt:

1. soweit Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung beschäftigt werden, aus Mitteln der Reichsanstalt;
2. soweit Empfänger von Krisenunterstützung beschäftigt werden, zu 1/2 vom Reich, zu 1/2 von denjenigen Gemeinden, in denen nach § 168 VAWG. die örtliche Zuständigkeit zur Krisenunterstützung begründet ist;
3. soweit Arbeitslose beschäftigt werden, die von der öffentlichen Fürsorge unterstellt wurden, aus Mitteln der Wohlfahrtspflege.

(2) Die Mittel der Reichsanstalt nach Abs. 1 Ziffer 1 gehen in den Fällen der §§ 150 und 156 VAWG. zu Lasten des Landesarbeitsamts oder Arbeitsamts, in dessen Bezirk der Arbeitslose unterstützungsberechtigt ist.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren.

§ 14.

(1) Die Förderung aus Mitteln der Reichsanstalt gemäß § 5 (Grundförderung) wird von dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts bewilligt; dieser kann die Befugnis hierzu auf die Verwaltungsausschüsse der Bezirksämter übertragen, abgesehen von Fällen, in denen eine verstärkte Förderung aus Reichs- und Landesmitteln beantragt ist. Zuständig ist der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts oder Arbeitsamts, in dessen Bezirk die Arbeiten ausgeführt werden.

(2) Erstreckt sich die Arbeit über den Bezirk mehrerer Landesarbeitsämter (Arbeitsämter), so kann der Präsident der Reichsanstalt (der Vorsitzende des Landesarbeitsamts) einem Landesarbeitsamt (Arbeitsamt) die Entscheidung über die Bewilligung und die Durchführung der Maßnahmen übertragen.

§ 15.

(1) Der Antrag auf Förderung ist bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Arbeit ausgeführt werden soll. Er ist in der Regel vor Beginn der Arbeit zu stellen. In Ausnahmefällen, die besonders zu begründen sind, kann er noch bis zu vier Wochen nach Beginn der Arbeit zugelassen werden; in diesen Fällen muß jedoch bei ihrem Beginn, tunlichst eine Woche vorher, eine Anzeige an das Arbeitsamt erstattet werden, an das der Antrag zu richten ist.

(2) Das Arbeitsamt entscheidet über den Antrag, wenn dieser lediglich auf Bewilligung der Grundförderung geht und dem Arbeitsamt die Entscheidung für diese Fälle gemäß § 14 Abs. 1 übertragen ist. Andernfalls übersendet es den Antrag unter Aufzählung seiner Stellungnahme an das zuständige Landesarbeitsamt.

§ 16.

(1) Über die Bewilligung einer Förderung wird dem Empfänger eine „Anerkennung“ ausgestellt.

(2) Eine Anerkennung darf nicht mehr ausgesprochen werden nach Fertigstellung der Arbeit oder wenn der Antrag länger als sechs Monate zurückliegt.

(3) Bis zur Erteilung der Schlussrechnung kann die erteilte Anerkennung auf Antrag des Trägers der Notstandsarbeit ergänzt oder sonstige geändert werden (Ergänzungsanerkennung).

(4) Eine Anerkennung erlischt, soweit die Arbeiten nicht zu der vorgesehenen Zeit ausgeführt werden. Bei Anträgen auf Änderung der Förderungsfrist ist erneut zu prüfen, ob die sozialpolitischen Voraussetzungen für die Ausführung der Arbeiten in der neu vorgeschlagenen Zeit gegeben sind.

§ 17.

Aber die Bewilligung von Darlehen ist mit dem Träger ein Darlehnsvertrag abzuschließen, es sei denn, daß das Reich,

ein Land oder eine Gemeinde oder Gemeindeverband der Empfänger ist.

§ 18.

Das Landesarbeitsamt hat der obersten Landesbehörde, in deren Gebiet die Notstandsarbeit ausgeführt wird, oder der von ihr bestimmten Stelle von allen Bewilligungen durch monatliche Übersendung einer Liste Nachricht zu geben.

B. Allgemeine Maßnahmen.

§ 19.

(1) Auf die Förderung von sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern, insbesondere zusätzliche Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen zu beschaffen, sind die Vorschriften der §§ 1 Abs. 1, 2-3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 14 entsprechend anzuwenden.

(2) Darlehen sind planmäßig zu tilgen, angemessen zu verzinsen und tunlichst zu sichern.

C. Zahlungs- und Abrechnungsverkehr.

§ 20.

(1) Die Auszahlung des bewilligten Förderungsbetrages an den Träger erfolgt in Abschlagszahlungen, die grundsätzlich nach Maßgabe des Fortschritts der Arbeiten in dem Verhältnis zu leisten sind, das der Zahl der jeweils abgeleiteten Tagewerte entspricht.

(2) Die Verwendung der Notstandsarbeit hat der Träger in einer Liste der beschäftigten Arbeitslosen fortlaufend nachzuweisen, die mit dem Zahlungsantrag vorzulegen ist. Für eine erste Abschlagszahlung kann dieser Nachweis nachgebracht werden.

(3) Die Abschlagszahlungen sollen 90 v. S. des durch Tagewerte jeweils belegten Förderungsbetrages nicht übersteigen.

§ 21.

Die Förderung aus Mitteln der Reichsanstalt (Grundförderung) wird von dem Landesarbeitsamt (Arbeitsamt) ausbezahlt, von dem sie bewilligt ist. Das Landesarbeitsamt kann die Auszahlung auch in den Fällen, in denen es selbst die Bewilligung ausgesprochen hat, dem Arbeitsamt übertragen.

§ 22.

(1) Nach Beendigung einer Notstandsarbeit ist von der auszahlenden Stelle Schlussrechnung aufzustellen. Hierbei ist der sich ergebende Gesamtförderungsbetrag nach rechnungsmäßigen Grundsätzen auf volle 100 M abzurunden. Entsprechend dem Ergebnis der Schlussrechnung sind die restlichen Förderungsbeträge an den Träger auszahlbar.

(2) Ein zugesicherter Förderungsbetrag kann versagt werden, wenn von dem Träger der Notstandsarbeit bei angebrochener Rechtsfolge nicht spätestens innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Förderungsfrist eine prüfungsmäßige Gesamtberechnung vorliegt. Für diesen Fall ist die Rückforderung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen nebst Zinsen in Höhe von 2 Proz. über dem jeweiligen Diskontsatz der Reichsbank vorzubehalten.

(3) Die Schlussrechnung muß die Bescheinigung der abrechnenden Stelle enthalten, daß die Bedingungen der Anerkennung eingehalten sind.

§ 23.

Dem Rechnungshof des Deutschen Reichs bleibt vorbehalten, Belege einzufordern oder durch Beauftragte an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen. Die Belege sind bei der rechnungslegenden Stelle zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 24.

(1) Nach Aufstellung der Schlussrechnung werden die Darlehen beim Landesarbeitsamt zum Soll gestellt. Gleichzeitig ist dem Schuldner ein Tilgungsplan zuzufertigen. Mit den Zinsen ist bis zur gänzlichen Tilgung des Darlehns ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 v. S. des noch ungetilgten Darlehnsanteils zu entrichten.

(2) Für rückständige Zins- und Tilgungsbeträge sind von den Darlehnschuldnern mindestens die vertraglich festgesetzten Zinsen zusätzlich einer bereits in der Anerkennung festzustehenden Erhöhung fortzuentrichten.

(3) Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Zins- und Tilgungsraten bei der empfangsberechtigten Kasse eingegangen sind.

(4) Vorzeitige Rückzahlung in Beträgen, die durch Hundert teilbar sind, ist dem Schuldner jederzeit gestattet.

(5) Anträge auf Stundungen sollen mindestens vier Wochen vor Fälligkeit der Zahlung gestellt werden und müssen unter Glaubhaftmachung der angegebenen Tatsachen gehörig begründet sein. Über die Anträge entscheidet das zuständige Landesarbeitsamt nach näherer Anordnung durch den Vorstand der Reichsanstalt.

§ 25.

Der Präsident der Reichsanstalt wird ermächtigt, zur einheitlichen Durchführung des Verfahrens die Verwendung von Vordrucken vorzuschreiben.

§ 26.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1928.

Der Präsident
der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung.
Dr. Syrup.

Errichtung einer neuen Apotheke in Offenburg.

Die Berechtigung zum Betriebe einer in Offenburg, Schnittpunkt Hauptstraße—Jellerstraße, neu zu errichtenden Apotheke wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerbungsgesuche sind unter Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise (vergleiche Bekanntmachung vom 25. Januar 1928, Apotheke in Waldorf, Staatsanzeiger vom 27. Januar 1928 Nr. 23) hierher einzureichen. Ablauf der Bewerbungsfrist: 23. Juni 1928. Karlsruhe, den 22. Mai 1928.

Der Minister des Innern
J. B. Fehrenbach.

Personeller Teil

Ernennungen, Beförderungen, Zurechlegungen usw. der planmäßigen Beamten

Aus dem Bereich des Ministeriums des Innern

Ernann:

Zum Gendarmetekommissar: Gendarmetieoberwachmeister Gottlieb Fischer in Ettlingen; zum Gendarmetieoberwachmeister: Gendarmetiehauptwachmeister Karl Breß in Sauts-hausen, Amt Donaueschingen.

Justizministerium

Zugelassen:

Gerichtsassessor Dr. Karl Wänd als Rechtsanwalt beim Landgericht Mannheim.

Übertritt in den Ruhestand kraft Gesetzes

Gerichtsoberversorger Georg Maurer beim Amtsgericht Mannheim.

Ministerium des Kultus und Unterrichts

Zurechgelegt auf Ansuchen:

Professor Dr. Rudolf Bauer an der Kotted-Oberrealschule in Freiburg.

Gestorben:

Justizrat Kamill Laud in Sickingen

Gemeinde-Rundschau

Der Bezirksfürsorge- und Bezirkswohnungsverband überlingen tagte unter Vorsitz von Geheimrat Levinger im dortigen Rathausaal, wozu sich 44 Bürgermeister und sieben andere Vertreter der in Frage kommenden Gemeinden eingefunden hatten. Regierungsrat Dr. Maier erstattete den Tätigkeitsbericht des Bezirksfürsorgeverbandes und behandelte eingehend die Kürzung des Beitrages des Landes Baden zur gehobenen Fürsorge. Eine eingehende Aussprache fand die Regelung der Aufbringung der Kosten und die Frage der Ausübung der Fürsorge durch den Fürsorgeverband usw. Der Bezirkswohnungsverband hat 300 000 M für den Wohnungsbau 1928 zur Verfügung gestellt. Im vergangenen Jahre wurden 117 Wohnungen mit über 370 000 M finanziert.

Zum Oberbürgermeister der Stadt Lahr wurde vom Stadtrat und Bürgerausschuß Regierungsrat Rudolf Binz, Karlsruhe, gewählt. Er erhielt 44 Stimmen. Der neue Oberbürgermeister von Lahr, der im 41. Lebensjahr steht, war in den Bezirksämtern Schwetzingen und Pforzheim im Verwaltungsdienst tätig, dann bei der Angestelltenversicherung in Berlin und seit vier Jahren im badischen Innenministerium, Abteilung Polizeiwesen.

Kurze Nachrichten aus Baden

6b. Freiburg, 25. Mai. Eine holländisch-amerikanische Gesellschaft beabsichtigt, in der Nähe von Altglashütten ein großes Kurhaus mit 100 Betten zu erbauen. Jedes Zimmer soll auch mit einem Bad ausgestattet sein.

6b. Pforzheim, 24. Mai. Am Donnerstag konnte der Präsident der hiesigen Handelskammer und Obmann des Bürgerausschusses, Fabrikant Oskar Benther, seinen 60. Geburtstag hiesigen Bürgerfamilie. Er vermochte in raschem Aufstieg sein Geschäft zu einem der bedeutendsten Industrieunternehmen am hiesigen Platze zu machen. Als Mitglied der ehemaligen Nationalliberalen Partei wurde er im Jahre 1902 zum Stadtverordneten gewählt und gehört seit dieser Zeit bis heute und von 1908 ab dem Kollegium als Vorstand an. Nach dem Kriege schloß sich Fabrikant Benther der Deutschnationalen Partei an. Im Jahre 1927 wurde er von der Handelskammer zum Präsidenten gewählt.

6b. Waldshut, 24. Mai. Wie zuverlässig verlautet, wird am 1. Juni in Waldshut eine Konferenz der staatlichen Bau- und Verkehrsbehörden des Landes Baden und des Kantons Aargau stattfinden, in welcher sich die beiden Baubehörden über die technischen Fragen beim Bau der zukünftigen Rheinbrücke Waldshut-Koblentz schlüssig werden sollen. Bekanntlich lag im Jahre 1914 bereits ein vollständig ausgearbeitetes Bauprojekt vor, das lediglich den modernen Verkehrsverhältnissen und der kommenden Schiffarmachung des Rheins angepaßt werden muß. — Am 3. Juni wird wahrscheinlich in Brugg eine große schweizerische Volksversammlung die Brückenfrage schweizerischerseits klären.

6b. Vom Bodensee, 24. Mai. In Lindau findet am 10. Juni eine große Anschließungsfeier statt, zu der die Teilnehmer an dem Großdeutschen Parteitag in Bregenz mit Sonderzügen nach Lindau kommen. Namhafte Politiker des Reiches und Österreichs werden erscheinen. — Die Städte Lindau und Bregenz wollen einen gemeinsamen Flughafen errichten.

* Oberkirch, 25. Mai. (Amlich.) Bei Einfahrt des Personenzugs 1362 in Bahnhof Oberkirch am 24. Mai, rissen infolge verfrühter Weichenumstellung ein Personen- und Packwagen ab und liefen auf die Lokomotive einer Rangierabteilung auf. Der Packwagen entgleiste mit einer Achse, der Personenzug wurde beschädigt. Der Zugführer wurde leicht verletzt, ein Schaffner erlitt einen Schädelbruch, an dessen Folgen er nach einigen Stunden starb. Der Betrieb wurde nicht gestört.

6b. Meersburg, 24. Mai. Der österreichische Ausschuß für Fremdenverkehr hat dieser Tage in Bregenz unter Leitung des österreichischen Bundesministers für Handel und Verkehr eine Tagung abgehalten, und im Anschluß daran den Bodenseestädten Lindau und Meersburg Besuche abgestattet. In Meersburg wurden die österreichischen Gäste namens der badischen Regierung durch Landeskommissar Dr. Hartmann aus Konstanz begrüßt, während Bürgermeister Dr. Moll für die Stadt Meersburg den Willkommen sprach. Auch der Präsident des Badischen Verkehrsverbandes, Generalkonful Menzinger, Karlsruhe, sprach für diesen Verband. Bundesminister Dr. Schurrer dankte für den Willkommensgruß.

Verschiedenes

Der dem Natterflug Die Raab-Rapenstein-Flugzeugwerke haben mit dem Bau des Natterflugzeuges „Grasmücke“ begonnen und hoffen, in 14 Tagen bis drei Wochen zum ersten Fluge starten zu können. In diesen Tagen wird Ingenieur Sander in Kassel erwartet. Er soll genaue Berechnungen über das Gewicht der Natter, ihre Explosionskraft und ihre Eigenentwicklung anstellen, auf die bei der Konstruktion des Natterflugzeuges Rücksicht genommen werden muß.

Badische Lichtspiele

KONZERTHAUS

Freitag, den 25. bis Donnerstag, 31. Mai, 20.15 Uhr;
Pfingstsonntag und -montag nur 16 Uhr
Samstag und Mittwoch auch 16 Uhr

Erstaufführung:

Almenrausch und Edelweiß

Ein Hochlanddrama.

Wie rette ich meinen Nächsten vom Tode des Ertrinkens?

Musikbegleitung!

Preise und Ermäßigungen wie üblich.
Vorverkauf: Musikhaus Fritz Müller, Kaiserstraße
und Büro Beiertheimer Allee 10.

640



Unsere Geschäftsräume befinden sich ab
Dienstag, den 29. Mai 1928
in unserem eigenen Bankgebäude

Amalienstr. 91
am Mühlburger Tor

Landesbank für Haus- und Grundbesitz

eingetr. Genossenschaft m. beschr. Haftpf.

Die Bank und Sparkasse des organisierten
Hausbesitzes und des Mittelstandes

Zweigstellen in: Mannheim, Freiburg, Pforzheim, Sinsheim a. E.

Über 1200 Mitglieder — Über 1 1/2 Millionen Reichsmark Garantiemittel
638

Staats- und Gemeindebehörden

sind unsere Abonnenten. Wollen Sie diese auf Ihre Firma aufmerksam machen, so inserieren Sie in dem offiziellen Organ der badischen Regierung der
Karlsruher Zeitung
Badischer Staatsanzeiger

Lebensbedürfnisverein

Unsere neuen

Kohlen- und Holzpreise

liegen in unseren Verteilungsstellen und an unserer Kassé, Roonstraße 28, auf; eine Veröffentlichung derselben erfolgt im Konsumgenossenschaftlichen Volksblatt.

Bestellungen auf Kohlen und Holz können z. Z. sofort ausgeführt werden. Auf Grund unseres Abkommens mit der **Badischen Beamtenbank** nehmen wir Gutscheine derselben in Zahlung.

641

Ohne Anzahlung gegen kleine monatliche Raten kaufen Sie das

Goll-Piano

herbortragend schön im Ton und von solider Konstruktion.

Harm- und Pianofabrik
H. Goll A.-G.

Freiburg
Zentrale Karlsruhe
Waldhornstraße 30
bei der Kaiserstraße.

s. 695

Detektiv

— Institut u. Privat-
— Ruskunftel
„Argus“ Mannheim
O 6, 6
Planke
Kaiserstraße 33303
F. Maier & Co., G.m.b.H.

Lichtbilder - Vortrag

„Die Deutsche Automobilindustrie, ihre volkswirtschaftliche, technische u. sportliche Bedeutung“

Am Donnerstag, den 31. Mai 1928, abends 8 Uhr spricht im Neuen Maschinenbau-Hörsaal der Technischen Hochschule, Kaiserstraße

Schriftsteller **Wilhelm Conrad Gomoll**

Der Eintritt ist frei!

Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung des Themas wird um zahlreichen Besuch gebeten!

Reichsverband der Automobilindustrie E. V., Berlin
Verein Deutscher Ingenieure
Karlsruher Bezirksverein
Karlsruhe

637

Staatstechnikum

Badische Höhere Technische Lehranstalt
Karlsruhe

Anmeldungen zum Besuch der Anstalt im bevorstehenden Winter-Studienhalbjahr sind spätestens bis zum 15. Juni 1928 an die Direktion schriftlich zu richten.

Aufnahme- und Nachprüfungen finden am 15., 16. und 17. Oktober 1928 statt.

Die Einweisung der Studierenden ist am Donnerstag, den 18. Oktober 1928, vormittags 10 Uhr.

Der Unterricht wird Donnerstag, den 18. Oktober 1928, nachmittags 2 Uhr, eröffnet.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das gegen Voreinsendung einer Gebühr von 50 M, zuzüglich Porto, erhältlich ist.

Karlsruhe, im Mai 1928.

Die Direktion:

Pausen.

Nehmen Sie

bitte bei allen Einfäufen und Bestellungen Bezug auf die Anzeigen in der „Karlsruher Zeitung“

Bis 30. Juni 1928

Kollektiv-Ausstellung: 40 Gemälde

Prof. F. Kallmorgen

sowie Aquarelle von **Fritz Sattler-München** und **Timmermann - Heuß - Karlsruhe**

KUNSTHAUS
Inhaber
E. BÜCHLE W. BERTSCH
Kaiserstraße 132 (Gartensaal)

Besichtigung frei!

Haus-Standuhren

Direkt ab Spezial-Fabrik, konkurrenzlos billig, von 70 RM. an
Angen. Teilzahlungen, mehrjähr. Garantie
Überaus viele Dankschreiben
Katalog kostenlos, Vertreterbesuch unverb.
**E. Lauffer, Spezial-Fabrik
Schwenningen a. N. (Schwarzwald)**